Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Real Exchange GmbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes die Anlagevermittlung zu Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, (§ 34 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gewerbeordnung) sowie Tätigkeiten nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Gewerbeordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, zu diesem Zweck andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben und sich an ihnen zu beteiligen, auch als alleinige Komplementärin, und Zweigniederlassungen zu errichten, und zwar im In- und Ausland.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital beträgt

EUR 100.000

Hierauf übernimmt:

IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

100.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1
mithin insgesamt EUR 100.000
auf die jeweils 100 %, d. h. insgesamt EUR 100.000
geleistet sind

(Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 100.000).

(2) Die Gründungsgesellschafterin erbringt die Einlagen auf die übernommenen Geschäftsanteile in voller Höhe durch Formwechsel der

Real Exchange AG mit dem Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRB 153252)

nach §§ 190 ff UmwG in die Gesellschaft.

- (3) Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedürfen der notariell beurkundeten Erklärung des betreffenden Gesellschafters, jedoch keines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (4) Zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles ist die schriftliche Zustimmung von Gesellschaftern erforderlich, die zusammen 75 % der Stimmen auf sich vereinigen, wobei der verfügende Gesellschafter mitzählt. Dies gilt insbesondere für Abtretungen, Verpfändungen, Nießbrauchbestellungen und sonstige Belastungen, aber auch für Unterbeteiligungen, Treuhandverhältnisse und sonstige Vereinbarungen, die Dritten Rechte einräumen. Dies gilt auch bei Übertragungen an Mitgesellschafter und Verfügungen zu ihren Gunsten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wird bzw. durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt ist. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Geschäftsführer von dem Verbot befreit werden, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die sie mit sich selbst oder mit einem von ihnen vertretenen Dritten abschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (4) Für die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren gelten die Regelungen über die Geschäftsführer entsprechend.

§ 6 Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat bestellen.
- (2) Auf diesen finden § 52 GmbHG und die dortigen Verweise auf das Aktiengesetz keine Anwendung.
- (3) Der Beirat hat allein beratende Funktion.
- (4) Der Beirat hat bis zu drei Mitglieder.
- (5) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt fünf Jahre nach Bestellung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist zulässig.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Bei einem Patt zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

- (7) Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat eine Geschäftsordnung geben; solange die Gesellschafterversammlung dies nicht tut, kann der Beirat sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Gesellschafterversammlung kann eine angemessene Vergütung der Beiratsmitglieder bestimmen.

§ 7 Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen. Entsprechendes gilt für Geschäftsführer.
- (2) Etwaige Wettbewerbsverbote in anderen Vereinbarungen (z. B. im Geschäftsführervertrag) bleiben unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltene Bestimmung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betreffende Bestimmung ist vielmehr so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Regelungslücken. Es ist der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- (2) Die Gesellschaft trägt die Kosten (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, Prüfungskosten sowie Vergütung für vorbereitende rechtliche und steuerliche Beratungstätigkeit)
 - des Formwechsels im Hinblick auf die im Zuge des Formwechsels bei der Gesellschaft entstehende Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB als Gründungskosten im Betrag von bis zu EUR 10.000, in jedem Fall jedoch lediglich bis zu einem Betrag, der das zur Deckung des Stammkapitals erforderliche Gesellschaftsvermögen um einen Betrag von höchstens EUR 10.000 (= 10 % des Stammkapitals) mindert.
 - von künftigen Kapitalerhöhungen in voller Höhe sowie deren Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu höchstens 10 % bezogen auf den Kapitalerhöhungsbetrag nebst evtl. Agio oder Rücklage.
- (3) (Historische) Angaben (§ 243 Abs. 1 S. 2 Var. 2 UmwG) zu den Kosten der erstmaligen Gründung als Real Exchange AG:
 - "§ 17.1 Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, Prüfungskosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) bis zu höchstens 10.000,00 EUR gehen zu Lasten der Gesellschaft.
 - § 17.2 Die Gesellschaft trägt auch die Kosten von Kapitalerhöhungen (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, Prüfungskosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) und ihrer Durchführung (Zeichnung und

ggf. Erfüllung bis zu höchstens 10 % des Kapitalerhöhungsbetrages nebst Agio und Rücklage)."